

eine wochenlang zurückliegende ‚Verschüttung‘, ‚erschöpfende Märsche‘ die Schizophrenie zum Ausbruch gebracht hätten“. K. Schneider verlangt für die Anerkennung der Schizophrenie als Dienstbeschädigung einen ganz konkreten Tatbestand: „1. Fehlen der Schizophrenie in der Familie, 2. keine auffallende prämorbid Persönlichkeit, 3. evidenten, durch einwandfreie Zeugen bekundeter zeitlicher Zusammenhang des Ausbruches einer Schizophrenie mit einer einwandfreien körperlichen (ganz selten vielleicht auch einmal akuten seelischen) Schädigung von erheblichem Ausmaß“. — Den Leser der Originalarbeit machen wir auf einen sinnenstellenden Druckfehler aufmerksam, es fehlt dort das letzte Wort innerhalb der Klammer, also das Wort „seelischen“. — Die genannten Kriterien waren in diesem Fall zweifellos gegeben. Nach dem Gutachten würde es „jedem Volksempfinden widersprechen, nun zu sagen, dieser Mann sei plötzlich und wie zufällig von seiner Erbkrankheit befallen worden“. (Die Silbe „Erb“ fehlt in der Originalarbeit auf S. 707, so daß der Sinn des Satzes nicht herauskommt.) Auch wissenschaftlich läßt sich die Meinung, daß der Offizier ohne jenen Unglücksfall jemals schizophren erkrankt wäre, schlechterdings nicht vertreten. — Der anatomische Hirnbefund zeigte makroskopisch ausgedehnte, an beiden Stirn- und Hinterhauptslappen liegende Narbenherde bei unbeschädigter Oberfläche. Die obersten Rindenschichten waren auch histologisch intakt. Da sich in den makroskopisch übrigens unauffälligen Globi pallidi, und zwar in ihren vorderen Dritteln, alte vernarbte Gewebsschäden fanden, war hirnpathologisch der Verdacht einer Kohlenoxydvergiftung gegeben. — Der Versuch der Verf., rückblickend in den Krankenblättern „Krankheitszeichen cerebral-organischer Prägung“ zu suchen, ist berechtigt. Beim Fehlen leistungspsychologischer Prüfungen ist das Ergebnis naturgemäß mager. Aber auch wenn man hinterher statt eines schizophrenen Defektes eine toxische Demenz mit vorwiegend schizophrenen Zügen annehmen wollte, Tatsache bleibt, daß die Kliniker, die den Kranken kannten, an einer Schizophrenie ausnahmslos nicht gezweifelt haben. Diese „Schizophrenie“ ist, wie der pathologische Hirnbefund zeigt, mit Recht als Kriegsdienstbeschädigung anerkannt. *Gerhard Schmidt (München).*

Stadler, Max: Nachuntersuchungen bei unfruchtbar gemachten Schizophrenen. (*Univ.-Inst. f. Erbbiol. u. Rassenhyg., Frankfurt a. M.*) Z. menschl. Vererbgs- u. Konstit.lehre 25, 719—779 (1942).

Folgende 7 Punkte wurden bei der Nachuntersuchung von 112 sterilisierten Schizophrenen beachtet: 1. Allgemeinzustand. 2. Zustand der Operationsnarbe. 3. Postoperative Komplikationen. 4. Wirkung auf das Sexualleben. 5. Einstellung der Angehörigen. 6. Einstellung der Patienten. 7. Zustandsbild. Eine Änderung des körperlichen Befundes infolge der Unfruchtbarmachung wurde nicht festgestellt, sichere psychische Traumata, infolge der Sterilisation, nur in 2 Fällen fraglich beobachtet. Die Libido war in etwa 70%, sowohl bei Männern als bei Frauen, unverändert. In fast 10% der Männer und in 6,6% der Frauen war sie gesteigert. Der Verlauf der Geisteskrankheit wurde durch die Unfruchtbarmachung nicht beeinflusst. Die Angehörigen verhielten sich nur in den wenigsten Fällen der Unfruchtbarmachung gegenüber einsichtig. *Faust (Frankfurt a. M.).*

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

● **Gross, Hans: Handbuch der Kriminalistik.** 8. Aufl. d. „Handbuchs für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. Neu bearb. u. erg. v. Ernst Seelig. Bd. 1. Berlin u. München: J. Schweitzer 1942. XX, 443 S. u. 28 Abb. RM. 14.—

Das „Handbuch für Untersuchungsrichter“, das Hans Gross 1893 in 1. Auflage erscheinen ließ und als „System der Kriminalistik“ 1913 in 6. umgearbeiteter Auflage herausbringen konnte, gehört zu den großen Werken von Kunst und Wissenschaft, die — im wahrsten Sinne des Wortes — zeitlos sind. 1907 war das Werk in fast alle Kultursprachen übersetzt. Nach dem Tode seines Schöpfers im Jahre 1915 besorgte 1922 Höppler eine Neuausgabe des Buches. Jetzt liegt die 8. Auflage vor, durch

Prof. Seelig, den Direktor des Kriminologischen Instituts der Reichsuniversität Graz, also von berufenster Seite und an der Stelle, wo Gross selbst gewirkt hat, bearbeitet. Der ungewöhnliche Erfolg des Buches erklärt sich nicht allein durch fachliche Vorzüge, sondern ist in der besonderen Kraft und Eigenart der Grossschen Persönlichkeit, die überall zum Durchbruch kommt und durch die erst die Darstellung für den Leser so lebendig und eindringlich wird, zu erklären. Aus dieser Eigenart des Werkes und seines Schöpfers ergab sich nicht nur die Berechtigung, sondern die Verpflichtung zu einer Neuherausgabe. Seelig hat das Buch so gestaltet, „wie dies G. getan haben würde, wenn er heute noch lebte“. Das Buch ist inhaltlich durchweg auf den gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung gebracht, ohne hierbei trotz der stellenweise erforderlichen Änderungen und Ergänzungen das Wesentliche und Besondere des ursprünglichen Werkes zu beeinträchtigen. Die Kapitel über Wahrnehmung und Gedächtnis mußten mit Rücksicht auf die grundlegenden Wandlungen der Fachpsychologie, vor allem durch die Gestalts- und Ganzheitslehre, neu geschrieben werden. Gänzlich umgearbeitet und erweitert wurden auch die Kapitel über Tatbestandsdiagnostik, sexuell Perverse, Alkoholismus, Wachsuggestion und Hypnose, mikroskopische Untersuchungen auf Verunreinigungen, die Verwendung der Photographie, Ähnlichkeit und Vererbung, Signalementslehre, über Planskizzen nach photometrischen Aufnahmen und Daktyloskopie. Neu eingefügt wurden Kapitel über psychische Fehlleistungen, bei Verkehrsunfällen, wo auch der Blutalkoholnachweis seinen Platz gefunden hat, über Untersuchungen mit besonderen Strahlen, die Identifikation der Waffe aus den Spuren an der Munition sowie die Lehre von der Schriftvergleichung. Auch der Titel des Werkes wurde entsprechend der heutigen Zeit geändert. Dagegen ist die Systematik der Stoffgliederung grundsätzlich dieselbe geblieben. Besondere Sorgfalt wurde auf die Literaturzitate verwandt, das Werk vom Ballast veralteter umfangreicher Literaturangaben befreit und an seiner Stelle auf die gegenwärtige Literatur hingewiesen. Die Neubearbeitung ist dem Verf., der als junger Student noch von Hans G. selbst in die Kriminologie eingeführt wurde und seither das von ihm gegründete Institut leitet, in jeder Weise geglückt. Auch für den Gerichtsarzt ist das klar und übersichtlich angelegte, für den Leser lebendig und eindringlich geschriebene Werk als Nachschlagewerk in allen kriminalistischen Fragen unentbehrlich. *Weimann (Berlin).*

Exner, F.: Die Reichskriminalstatistik 1935—1938. Mschr. Kriminalbiol. **33**, 102—110 (1942).

Brauchbare kriminalstatistische Unterlagen fehlen seit dem Jahre 1934. Exner gibt in dankenswerter Weise Zusammenstellungen aus den statistischen Jahrbüchern und macht interessante Ausführungen zu diesen Zahlen. Auf Grund des 1. Strafreihheitsgesetzes vom 23. IV. 1936 wurden 256 674, durch die 2. Amnestie vom 30. IV. 1938 290 188 Strafverfahren niedergeschlagen. Die Vermögensdelikte haben seit 1935 stark abgenommen, die Sittlichkeitsdelikte lassen eine Steigerung von 13 000 im Jahre 1932 auf 23 000 im Jahre 1937 erkennen. Kinderschändungen und widernatürliche Unzucht ist wesentlich häufiger Gegenstand eines Strafverfahrens als früher. Ein wirklicher Einblick in die Jugendkriminalität läßt sich aus dem vorliegenden Material nicht entnehmen, da keine Relativzahlen vorliegen. *Hallermann (Kiel).*

Grubbe, Hans W.: Die Erforschung und Behandlung des Verbrechers in den Jahren 1938—1940. Fortschr. Neur. **14**, 123—144 u. 145—168 (1942).

Ausgezeichneter kritischer Bericht über das kriminalbiologische und kriminologische Schrifttum der Jahre 1938—1940. *v. Neureiter (Straßburg i. Els.).*

Ritter, R.: Erbärztliche Verbrechenverhütung. Dtsch. med. Wschr. **1942 I**, 535 bis 539.

Gut unterrichtende Übersicht, die vor allem die Schwierigkeiten ins rechte Licht setzt. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses bezieht die Kriminellen nicht mit ein, weil die Erbkranken durch diese Nachbarschaft nicht belastet werden sollten, wissenschaftliche Ergebnisse über die Nachkommenschaft von Asozialen auch

noch nicht vorlagen; die Ehegesundheitsgesetzgebung hat dann die Lücke in etwa auszufüllen gesucht. In Zukunft wird eine rassenhgienische Verbrechensbekämpfung einsetzen müssen; da von Verhaltensweisen ausgegangen werden muß, die Ausgangsgruppen der verschiedenen Untersucher nicht übereinstimmen usw., sind die Schwierigkeiten nicht gering. Verf. referiert kurz die Hauptergebnisse (Saller, Kranz, Stumpfl u. a.) und geht dann näher auf die neuere kriminalbiologische Bevölkerungsforschung und ihre Ergebnisse ein; bei asozialen Vollfamilien, die sich oft weit zurückverfolgen lassen, und bei denen es sich um Vertreter einer primitiven Kümmerform handelt (Verf. kann sich hier auf seine Aufdeckung des „jeneschen“ Schlages beziehen), haben die vorbeugenden Maßnahmen anzusetzen. Die Zahl der Unehelichen gibt wichtige Anhaltspunkte für den Grad der Asozialität; hier liegt auch der Grund, warum die ganze Frage von der Ehegesetzgebung her nicht zu lösen ist. Zuvörderst sind Angehörige asozialer Familien und rückfällige Verbrecherstämmlinge unfruchtbar zu machen.

Donalies (Eberswalde).

Sund, Haakon: Der Mord in Kristiansand. Nord. kriminaltekn. Tidskr. 11, 128 bis 135 (1941) [Schwedisch].

Ein 17jähriger junger Mann, K., wurde von seinen beiden ein wenig älteren Kameraden B. und J. getötet. Die Mordtat war ein Glied in einer Reihe von zusammengeketteten Verbrechen. Die ersten von diesen waren einige von B. in den Jahren 1929 und 1931 begangene Betrügereien. 1933 bauten alle 3 Kameraden eine Hütte. Ein Teil der Materialien war gestohlen, gleichfalls das Mobiliar, das sehr kostbar war und von einer nicht bewohnten Sommervilla stammte. Das Haus wurde danach sehr hoch versichert, und einige Monate später legten sie Feuer an dasselbe. Schwierigkeiten entstanden bei Auszahlung der Versicherungssumme, unter anderen entstanden Fragen darüber, woher das kostbare Mobiliar stammte. Da die jungen Leute Angst hatten, daß der Diebstahl entdeckt werden würde, steckten sie auch noch die Villa an, in der sie den Diebstahl begangen hatten. B. und J. meinten nun nicht, sich auf K.s Schweigen verlassen zu können, da dieser sich während der Verhöre unvorsichtig geäußert hatte, ebenso wie er verlangte, an der Versicherungssumme teilzunehmen. Sie planten daher, K. aus dem Wege zu schaffen. Sie lockten ihn in einen Keller und schlugen ihn mit einem Besenstiel zu Boden. Dann schleppten sie ihn zu einem Kübel mit Wasser, den sie im voraus in Bereitschaft gehabt hatten, und hielten seinen Kopf 4—5 Minuten unter Wasser, bis er gestorben war. Später trugen sie seine Leiche zu einem Fluß, brachten sie an Bord eines Bootes und warfen sie in den Fluß mitten im Strom. Die Leiche wurde nie gefunden. K.s Verschwinden erregte schnell Verdacht, B. und J. wurden verhaftet. Anfangs leugneten sie ab, mußten aber schnell bekennen, K. getötet zu haben. Jeder suchte, den anderen des Verbrechens zu bezichtigen, die Untersuchungen schienen aber zu zeigen, daß beide gleiche Schuld trugen. Beide wurden zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt. *W. Munck.*

Gregor, Adalbert: Zur Frage der Motivierung von Delikten Jugendlicher. Mschr. Kriminalbiol. 32, 313—319 (1941).

Der hier behandelte Fall ist bereits von Schottky (vgl. diese Z. 35, 206) mitgeteilt und als Mordversuch eines nicht geisteskranken Jugendlichen als Begleithandlung bei geplandtem Selbstmord aufgefaßt worden. Es entsprach dies der Darstellung des Täters vor seiner Verurteilung. Verf. kam nun auf Grund seiner weiteren Beobachtung des nunmehr Verurteilten zu der Überzeugung, daß der Tat ein anderes Motiv zugrundegelegt werden müsse: der Jugendliche wäre straffällig geworden, um die Bindungen an das Elternhaus zu zerreißen. Denn für den Fall einer gerichtlichen Bestrafung hätte der Vater dem Täter gedroht, ihn nicht mehr in das elterliche Haus aufzunehmen, und eben dieser Zweck hätte durch die begangene Straftat erreicht werden sollen. Die größere Wahrscheinlichkeit dieses Tatmotivs wird an Hand einer zu beobachtenden Wandlung der seelischen Verfassung des Verurteilten und durch seine schriftliche Äußerungen dargelegt.

Manz (Göttingen).